

Personalvermittlungsvertrag

(Stand: 01.04.2024)

Zwischen

(Mandant)

und

ProJob-Management GbR

Okereistraße 34

49479 Ibbenbüren

(Auftragnehmer)

wird folgender Personalvermittlungsvertrag geschlossen:

Präambel

Die nachfolgenden Vorschriften betreffen die Vermittlung von Arbeitnehmern¹ oder Personen, die nicht in einem Arbeitsverhältnis zum Auftragnehmer stehen.

§ 1 Pflichten des Auftragnehmers

Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen der Personalvermittlung für den Mandanten die Suche nach einem Unternehmen nach Maßgabe des Anforderungsprofils. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Auftragnehmers als vereinbart.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei Personenbezeichnungen und personenbezogenen Hauptwörtern die weibliche und männliche Form im Wechsel verwendet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter und Geschlechteridentitäten. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

Die Suche umfasst Recherchen im eigenen Datenbestand des Auftragnehmers, in den Stellenanzeigen einschlägiger Zeitschriften, im Internet, der proaktiven Suche und bei den jeweiligen Arbeitsämtern. Der Auftragnehmer übernimmt die Vorauswahl der Unternehmen.

Der Auftragnehmer bereitet den Vorstellungstermin zwischen dem Mandanten und den geeigneten Unternehmen dadurch vor, dass die Vorstellungstermine mit den Beteiligten abgestimmt werden. Dabei werden mögliche Besonderheiten der Unternehmen im Bewerbungsverfahren (z.B. Assessment-Center) berücksichtigt. Die Absagen an nicht akzeptierten Unternehmen werden von dem Auftragnehmer erledigt.

Sämtliches dem Auftragnehmer überlassenes Daten- und Informationsmaterial sowie sonstige Angaben des Mandanten werden absolut vertraulich behandelt und ausschließlich nur zu Zwecken der Vermittlungstätigkeit genutzt bzw. gespeichert.

Der Auftragnehmer schuldet keine Rechtsberatung. Insbesondere nimmt der Auftragnehmer keinen Einfluss auf die rechtliche Ausgestaltung von möglichen Arbeitsverträgen zwischen Mandanten und Unternehmen.

§ 2 Pflichten des Mandanten

Der Mandant setzt den Auftragnehmer über das Zustandekommen eines Beschäftigungsverhältnisses mit einem Unternehmen durch Übersendung einer Kopie des beiderseits unterzeichneten Arbeitsvertrages oder, falls noch kein schriftlicher Arbeitsvertrag vorliegt, durch formlose schriftliche Nachricht unverzüglich in Kenntnis.

Der Mandant bewahrt über mögliche Unternehmensdetails potentieller Arbeitgeber strengstes Stillschweigen. Unterlagen über die Unternehmen dürfen weder Dritten zugänglich gemacht noch vervielfältigt werden, sind streng vertraulich zu behandeln und müssen bei einem nicht zustande gekommenen Arbeitsverhältnis unverzüglich an den Auftragnehmer zurückgegeben werden. Digitale Aufzeichnungen sind unverzüglich zu vernichten.

Der Mandant wird alle für den Auftrag benötigten Informationen und Daten dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

Im Rahmen der Personalvermittlung verpflichtet sich der Mandant, bei Vorkenntnis über ein Unternehmen unverzüglich den Auftragnehmer zu unterrichten.

§ 3 Zahlungsbedingungen

Der Auftragnehmer berechnet dem Mandanten kein Honorar. Der Service ist für dem Mandanten kostenfrei.

§ 4 Haftung / Gewährleistung

Im Rahmen der Personalvermittlung sichert der Auftragnehmer keine Garantie oder Gewährleistung für eine erfolgreiche Vermittlung innerhalb der Vertragslaufzeit zu. Der Auftragnehmer übernimmt außerdem keine Haftung für Qualität und Güte des vermittelten Unternehmens. Eine Überprüfung der von den Unternehmen gemachten Angaben obliegt allein dem Mandanten.

§ 5 Vertragsdauer / Kündigung

Dieser Vertrag kann von beiden Vertragspartnern mit einer Frist von **einer Woche** schriftlich gekündigt werden.

§ 6 Datenschutz / Auftragsdatenverarbeitung

Die Vertragsparteien arbeiten zum Zwecke der Personalvermittlung zusammen. Die zu diesem Zweck verarbeiteten Daten umfassen insbesondere die Stammdaten und Qualifikation des zu vermittelnden Mandanten sowie weitere für die Vertragsdurchführung erforderliche oder freiwillig angegebene Daten der betroffenen Personen und Unternehmen.

Dieser Vertrag konkretisiert die gemeinsame datenschutzrechtliche Verantwortlichkeit, insbesondere die Wahrung der Datenschutzrechte der Betroffenen und die Erfüllung der datenschutzrechtlichen Informationspflichten.

Der Auftragnehmer ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung aller personenbezogenen Daten verantwortlich, die von ihm erhoben werden. Er ist verpflichtet den Betroffenen diesbezüglich die gem. Art. 13 und 14 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

Der Mandant ist für die Rechtmäßigkeit der Erhebung aller personenbezogenen Daten verantwortlich, die von ihm erhoben werden. Es ist verpflichtet den Betroffenen diesbezüglich die gem. Art. 13 und 14 DSGVO verpflichtenden Informationen zukommen zu lassen.

Die Verantwortlichkeit erstreckt sich auch auf die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Speicherung und Nutzung von personenbezogenen Daten.

Für den Fall, dass eine betroffene Person Rechte auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung von personenbezogenen Daten oder auf Auskunft über die gespeicherten personenbezogenen Daten geltend macht, ist diejenige Partei für die Erfüllung der Ansprüche der betroffenen Personen verantwortlich, gegenüber welcher die Geltendmachung der Rechte erfolgt.

Wenn Betroffenenrechte geltend gemacht werden, werden sich die Parteien wechselseitig unterstützen, soweit dies zur Wahrung der Betroffenenrechte erforderlich oder zweckmäßig ist.

Beide Parteien sind verpflichtet, sich gegenseitig unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine betroffene Person die vorgenannten Rechte geltend macht, soweit sich nicht ausschließen lässt, dass die Unterstützung der anderen Partei erforderlich wird.

Die Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen der Personalvermittlung erhaltenen Informationen einschließlich aller personenbezogenen Daten des zu vermittelnden Mandanten und der potenziellen Unternehmen als mögliche Arbeitgeber streng vertraulich zu behandeln. Das Gleiche gilt für alle erlangten Kenntnisse über interne Vorgänge und Abläufe.

Diese Verschwiegenheitsverpflichtung wirkt auch nach Beendigung der Personalvermittlung fort. Der Mandant verpflichtet sich, bei einer nicht erfolgreichen Vermittlung die ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten umgehend zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Vom Auftragnehmer erhaltene Datenträger sind zurückzugeben oder zu vernichten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich ebenso nach erfolgreicher Vermittlung, die ihm bekannt gewordenen Informationen und Daten umgehend zu löschen, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten entgegenstehen.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollte eine Klausel des Vertrages unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der anderen Klauseln bestehen.

[Datum], [Unterschrift Mandant]

Ibbenbüren, ____ . ____ . ____
ProJob-Management GbR